

Kopie

Satzung
für den Trägerverein
"Jüdisches Museum Franken in Fürth und Schnaittach"

Präambel

Im Bewußtsein ihrer Verpflichtung vor der regionalen Geschichte, die die Heimat- und Lebenswelt der ehemaligen jüdischen Mitbürger nicht der Vergessenheit anheim fallen lassen möchte, streben Gebietskörperschaften Mittelfrankens die Errichtung eines jüdischen Museums an.

Auf diesem Wege soll die Begegnung zwischen Juden und Nichtjuden lebendig erhalten bleiben und insbesondere an die nächsten Generationen weitergegeben werden. In der Konzeption des Museums sollen die Pogrome und die Verfolgungen während der Zeit des Nationalsozialismus Berücksichtigung finden.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen "Jüdisches Museum Franken in Fürth und Schnaittach" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- b) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken.
- c) Der Vereinssitz ist Fürth.
- d) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Volksbildung im Rahmen der regionalen Kultur- und Heimatpflege.
- b) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die konzeptionelle Gestaltung und den Betrieb des Jüdischen Museums Franken in Fürth und Schnaittach. Der Museumsbetrieb beinhaltet auch die originären Museumsaufgaben wie sie in den entsprechenden Richtlinien festgelegt sind (z.B. sammeln - bewahren - forschen - vermitteln).
 - die wissenschaftliche Erforschung und Darstellung der jüdischen Geschichte Mittelfrankens anhand aller verfügbarer Quellen, sowie die Anlage und Pflege entsprechender Archive. Die Ergebnisse dieser Forschung stehen allen Interessierten zur Verfügung. Näheres regelt eine künftige Benutzerordnung.
 - die Förderung der Begegnung zwischen Juden und Nichtjuden.
 - die Durchführung oder Förderung von Veranstaltungen, Ausstellungen und Führungen, die mit dem Museumsauftrag in Zusammenhang stehen.

c) Der Betrieb des Jüdischen Museums Mittelfranken gemäß § 2 Buchstabe b) umfaßt den laufenden Personal- und Sachaufwand.

d) Zum Sachaufwand gehören auch die erforderliche museale Einrichtung (z.B. Vitrinen, Ausstellungsgegenstände, Nebeneinrichtungen usw.) und der kleine Bauunterhalt (Schönheitsreparaturen); nicht jedoch die Investitionen für den Ankauf von Gebäuden und Grundstücken, die Errichtung, Herstellung und Sanierung von Gebäulichkeiten und Grundstücken (Herstellungsaufwand) sowie der große Bauunterhalt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung.

§ 4

Träger des Vereins

a) Träger und gleichzeitig Mitglieder des Vereins sind:

- Mittelfranken-Stiftung für Natur-Kultur-Struktur
- Stadt Fürth
- Landkreis Nürnberger Land
- Marktgemeinde Schnaittach

b) Die Träger des Vereins sind ausschließlich nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung, für die Bereitstellung finanzieller Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verantwortlich.

c) Zur Deckung des Finanzbedarfs sollen darüber hinaus Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse Dritter und Spenden aufgebracht werden.

§ 5

Mitgliedschaft

a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahrs,
 - Auflösung einer juristischen Person,
 - Tod einer natürlichen Person,
 - Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluß des Vorstands.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv zu Zielen des Vereins zu bekennen und diese zu unterstützen.
- e) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Mitgliedsbeiträge der Träger sind durch die Bereitstellung der Finanzmittel nach § 4, Buchstabe b) abgegolten.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung,
 - der wissenschaftliche Beirat.

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.
- b) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstandes müssen Vertreter der in § 4, Buchstabe a) genannten Träger sein.
- c) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. ✓
- d) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
- e) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ des Vereins zuständig ist.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 9

Geschäftsgang des Vorstandes

- a) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft, unter Angabe der Tagesordnung, die Vorstandssitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- b) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
- c) Zu den Vorstandssitzungen ist der Museumsleiter als beratender Teilnehmer einzuladen.
- d) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, wenn dem vorher alle Mitglieder des Vorstandes zugestimmt haben.
- e) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser kann er einzelne Aufgaben an Mitglieder des Vorstandes delegieren. § 8 bleibt unberührt.
- f) Über Sitzungen des Vorstandes und deren Ergebnisse ist der wissenschaftliche Beirat zu informieren.

§ 10

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- b) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung durch 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- c) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereins bzw. sein Stellvertreter.
- d) Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- e) Der Museumsleiter ist zur Mitgliederversammlung zu laden.

§ 11

Stimmrecht

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- b) Über die Bestimmung in § 11, Buchstabe a) hinaus haben die in § 4, Buchstabe a) genannten Träger zusammen zusätzlich zu ihren Einzelstimmen ebensoviel Stimmen als der Verein insgesamt Mitglieder hat. Diese zusätzlichen Stimmen teilen sich unter den Trägern nach folgendem Schlüssel auf:
 - Mittelfranken-Stiftung für-Natur-Kultur-Struktur: 40%
 - Stadt Fürth: 40%
 - Landkreis Nürnberger Land: 15%
 - Marktgemeinde Schnaittach: 5%

Es wird bei sich ergebenden Dezimalstellen hinter dem Komma auf volle Stimmenzahlen aufgerundet.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- die Feststellung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstands
- die Genehmigung des Haushaltes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- a) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und den Museumsleiter in wissenschaftlichen Fragen.
- b) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- c) Dem wissenschaftlichen Beirat sollen angehören:
 - der Bezirksheimatpfleger des Bezirks Mittelfranken
 - Vertreter des jüdischen Lebens
 - die Stadtheimatpflegerin Fürth
 - ein Vertreter der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen
 - ein Vertreter des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege
 - ein Vertreter des Germanischen Nationalmuseums
 - ein Vertreter des Hauses der Bayerischen Geschichte
 - ein Vertreter des Stadtarchivs Fürth
 - je ein wissenschaftlicher Vertreter der beteiligten Landkreise
 - Vertreter der Hochschulen
- d) Bei Bedarf können vom Vorstand, dem Beiratsvorsitzenden oder dem Museumsleiter weitere Sachverständige hinzugezogen werden.
- e) Der Museumsleiter ist zu den Sitzungen des Beirats zu laden.
- f) Den Vorsitz im wissenschaftlichen Beirats führt der Bezirksheimatpfleger des Bezirks Mittelfranken. Sein Stellvertreter wird durch die Geschäftsordnung nach § 13, Buchstabe g) bestimmt.
- g) Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand des Vereins beschlossen wird.

§ 14**Geschäftsgang des wissenschaftlichen Beirats**

- a) Der wissenschaftliche Beirat tagt nach Bedarf, auf Verlangen des Vorstands oder auf Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern des Beirats unter Angabe von Gründen.
- b) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Beirats unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat.

§ 15**Gemeinsamer Geschäftsgang aller Organe**

- a) Die Organe des Vereins sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- b) Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser besteht Beschlußfähigkeit, wenn mindestens zwei Stimmberechtigte anwesend sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- c) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, genügt zur Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt.
- d) Für alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist über die dabei gefaßten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- e) Wahlen zum Vorstand werden in offener Einzel- oder Sammelabstimmung durchgeführt, wenn nicht die geheime Wahl beantragt wird.

§ 16**Personal**

- a) Für das erforderliche Personal des Museums ist grundsätzlich der Trägerverein Arbeitgeber.
- b) Die beteiligten Träger können, im gegenseitigen Einvernehmen, Dienstkräfte für Tätigkeiten im Verein abordnen; in diesem Fall liegt die sachliche Weisungsbefugnis beim Verein; die Dienst und Personalaufsicht verbleibt beim abordnenden Dienstherrn.
- c) Für die beim Trägerverein Beschäftigten gelten grundsätzlich die Bestimmungen des öffentlichen Dienstes. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- d) Für Personaleinstellungen ist, nach Anhörung des Museumsleiters, der Vorstand zuständig.

§ 17 Museumsleiter

- a) Den Museumsleiter ernennt der Vorstand nach Beratung mit dem wissenschaftlichen Beirat.
- b) Der Museumsleiter ist gleichzeitig Geschäftsführer des Trägervereins und trägt die wissenschaftliche und administrative Verantwortung für den Museumsbetrieb.
- c) Einzelheiten über Art und Umfang der Tätigkeiten werden in einer gesonderten Dienstvereinbarung geregelt.

§ 18 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- a) Der Verein hat seine Haushalts- und Wirtschaftsführung so zu planen und gestalten, daß die Erfüllung seiner Aufgaben möglich ist; dabei ist auf die Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung zu achten.
- b) Vom Verein ist bis spätestens 30. September ein Haushaltsplan für das folgende Jahr zu erstellen und den in § 4 genannten Trägern und dem Vorstand vorzulegen.
- c) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die kommunalgesetzlichen Vorschriften sinngemäß.

§ 19 Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Haushaltsführung wird im jährlichen Turnus vom Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Mittelfranken und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fürth geprüft.

§ 20 Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind.
- b) Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muß schriftlich begründet werden und kann nur von einem Mitglied des Vereins gestellt werden.
- c) Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die in § 4 genannten Träger entsprechend dem in § 11, Buchstabe b) festgelegten Verhältnis.
- e) Der Museumsbestand soll in seiner Gesamtheit der Öffentlichkeit im Regierungsbezirk Mittelfranken zugänglich bleiben.

§ 21
Inkrafttreten der Neufassung

Die Neufassung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 13. Oktober 1997 in Fürth beschlossen. Die Neufassung tritt am 1. November 1997 in Kraft

Fürth, den 13. Oktober 1997

Unterschriften:

Mittelfranken-Stiftung für Kultur-Natur-Struktur
vertreten durch Bezirksheimatpfleger
Dr. Kurt Töpner

Stadt Fürth
vertreten durch Oberbürgermeister Wilhelm Wenning

Landkreis Nürnberger Land,
vertreten durch Landrat Helmut Reich

Marktgemeinde Schnaittach
vertreten durch 1. Bürgermeister Klaus Hähnlein

Deutsch, Helga Ayala, Tel Aviv

Gerstner, Gudrun, Lindenstraße 18, 91126 Schwabach

Guth, Prof. Dr. Klaus, Institut für Volkskunde der
Universität, Am Kranen 12, 96045 Bamberg

Israelitische Kultusgemeinde Fürth,
Blumenstraße 31, 90762 Fürth

Reinhardt, Erich, Sperlingstr. 27, 90768 Fürth

Rosenbauer, Georg, ~~MIL. Landwehr~~
Ostheim, HNr. 39, ~~91719 Heidenheim~~ 91747 Csrheim

Rosenfeld, Dr. Moshe, 83 Darenth Road, London N16 6 EB

Rossmeissl, Ralf, Bezirk Mittelfranken,
Bischof-Meiser-Straße 2, 91522 Ansbach

Sponsel, Ilse, Am Steinbruch 1, 91096 Möhrendorf

Töpner, Dr. Kurt, Bezirk Mittelfranken,
Bischof-Meiser-Str. 2, 91522 Ansbach

Verein zur Förderung des Jüdischen Museums
Franken in Fürth und Schnaittach, c/o Pavlicek, Helga,
Bezirksrätin, Kronacher Str. 44b, 90765 Fürth

Vereinigung ehemaliger Bayern in Israel e.V.

[Handwritten signature]
H. Reich
K. Hähnlein

Klaus Guth

Erich Reinhardt

Georg Rosenbauer

Ilse Sponsel
Kurt Töpner

Helga Pavlicek

VR 914 :

Eingetragen in das Vereinsregister
am 19. Mai 1998.



Amtsgericht Fürth (Bay)
- Registergericht -

Zeis

Zeisinger, J. Angest.